



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
www.be.ch/gsi

+41 31 636 43 84
ptmassnahmen@be.ch

pädagogisch – therapeutische Massnahmen

Vergütung der Transportkosten

Rechtsgrundlage	<p>Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die</p> <ul style="list-style-type: none">- Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV ; BSG 860.22)- Direktionsverordnung vom 24. November 2021 (FKJDV ; BSG 860.221) <p>Die einschlägigen Rechtsgrundlagen finden Sie unter www.be.ch/rechtsgrundlagen-fam.</p>
Geltungsbereich	<p>Das Amt für Integration und Soziales (AIS) gewährt Kindern und Jugendlichen auf Gesuch hin Beiträge an Transportkosten für die Durchführung bewilligter pädagogisch – therapeutischer Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- heilpädagogische Früherziehung, wenn diese notwendigerweise extern erfolgen muss- Logopädie- Psychomotorik- Massnahme zur Erlernung einer Kommunikationsform bei Sinnesbeeinträchtigungen <p>Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule und bis zum 20. Lebensjahr haben nur einen Anspruch auf Vergütung der Transportkosten, wenn sie den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle aufgrund ihrer Behinderung nicht selbständig bewältigen können.</p>
Berechtigte	<p>Die Vergütung umfasst Fahrkosten für die Kinder und Jugendlichen und eine unerlässliche Begleitperson bei Anwesenheit des Kindes</p> <p>Erfolgt die heilpädagogische Früherziehung im Umfeld des Kindes, werden die Fahrauslagen der Früherzieherin oder dem Früherzieher vergütet.</p>
Transportmittel	<p>In der Regel werden die Kosten für Fahrkarten der öffentlichen Transportmittel vergütet. Beiträge für Transporte mit dem Privatfahrzeug oder mit privaten Transportunternehmen werden bewilligt, wenn diese notwendig sind.</p> <p>Die Notwendigkeit von Transporten mit dem Privatfahrzeug oder mit privaten Transportunternehmen ergibt sich aus den gesamten Umständen, namentlich dem Alter und der Behinderung der Kinder und Jugendlichen, der Strecke, der Verkehrsverbindungen und den Transportmöglichkeiten.</p>
Umfang der Vergütung	<p>Das AIS übernimmt nur die Kosten für Fahrten auf dem gebräuchlichen bzw. dem direkten Weg zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle.</p>

Wird eine weiter entfernte Durchführungsstelle gewählt, müssen die Mehrkosten von der gesetzlichen Vertretung selbst getragen werden.

Übernommen werden die Kosten für die günstigste Variante für die Transporte mit den öffentlichen Transportmitteln (2.Klasse).

Die Kilometerentschädigungen für Fahrten mit dem Privatfahrzeug oder mit privaten Transportunternehmen richten sich nach den Bestimmungen der Direktionsverordnung vom XY über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung. Transporte mit dem Privatfahrzeug werden mit einem Tarif von CHF 0.70 pro Kilometer vergütet.

Die Beiträge werden bis maximal ein Jahr nach Entstehung der Kosten gewährt.

Rückerstattung
der Transport-
kosten

Das AIS vergütet der gesetzlichen Vertretung die bewilligten Transportkosten. Die Transportkosten sind mit dem Formular «Rückerstattung der Transportkosten» und den Zahlungsbelegen in Rechnung zu stellen.

Die Formulare können elektronisch ausgefüllt und übermittelt werden. Auf Anfrage werden die Formulare per Post zugestellt.

Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2022. Vorbehalten bleibt der Erlass neuer Tarife durch den Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.